



## **Spesenreglement der SLRG**

### Ingress

- Im vorliegenden Dokument beziehen sich sämtliche verwendeten Begriffe sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.
- Im Falle von Interpretationsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text massgebend.

### **Grundsätzliches**

1. Die SLRG Schweiz entrichtet Entschädigungen ausschliesslich an Mitglieder der offiziellen Organe und für Aufgaben, welche in den Zentralstatuten festgelegt sind.
2. Die SLRG Schweiz kann auf Antrag die Regionen mit jährlichen Beiträgen unterstützen. Damit sind Entschädigungen für eventuelle Spesen abgegolten.
3. Zentrale Kurse und andere vom ZV organisierte oder empfohlene Anlässe basieren auf dem jährlichen Budget und sind nicht spesenberechtig.
4. Die Entschädigungsansätze werden regelmässig überprüft und angepasst. Zuständige Instanz ist der ZV.

### **Spesenberechtigte Personen**

5. Die Mitglieder des Zentralvorstandes, des Zentralvorstand-Ausschusses, der Fachbereiche sowie der Geschäftsstelle
6. Experten, Fachleute, Spezialisten und andere Personen, die zu Sitzungen oder Anlässen der Organe beigezogen oder eingeladen werden
7. Stiftungsratsmitglieder der Christophorus-Stiftung
8. Vom ZV beauftragte Verbindungspersonen in schweizerischen und internationalen Verbänden

## Spesenberechtigte Anlässe

9. Delegiertenversammlung (Spesenberechtigung siehe DV-Reglement)
10. Sektionen- und Regionenkonferenz sowie offizielle Sitzungen von ZV, ZVA, Fachbereichen, Verbänden
11. Anlässe und Verpflichtungen, die im Auftrag des ZV oder des Pflichtenheftes besucht bzw. wahrgenommen werden.

## Spesenberechtigte Positionen/Ansätze

12. Taggeld: bei einer Beanspruchung (inkl. Reisezeit)  
von wenigstens fünf Stunden, Verpflegung eingeschlossen Fr. 100.--  
(abzüglich Fr. 30.-- Verpflegungsanteil bei einem organisierten Essen)
13. Sitzungsgeld: bei einer Beanspruchung (inkl. Reisezeit)  
von weniger als fünf Stunden, Verpflegung eingeschlossen Fr. 70.--  
(abzüglich Fr. 20.-- Verpflegungsanteil bei einem organisierten Essen)
14. Reisespesen: Bei Bahnfahrten wird grundsätzlich die volle Taxe 2. Bahnklasse vergütet.  
Auf Antrag kann den spesenberechtigten Personen, die regelmässig längere Strecken zu Sitzungen und Besprechungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren müssen und die das Halbtaxabonnament nicht anderweitig vergütet erhalten, pro Jahr der Tarif für das Halbtaxabonnament (zur Zeit Fr. 111.-- = Anteil 2-Jahresabonnament) vergütet werden.

Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges wird in begründeten Fällen Fr. 0.60/km entschädigt.

Als Begründungen können gelten :

- Materialtransport, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu bewältigen ist
- Fehlen von öffentlichen Verkehrsmitteln, d.h. der Zielort ist mindestens 1km von der nächsten Haltestelle entfernt
- Mit dem privaten Motorfahrzeug kann eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Zielort) erzielt werden.

Weitere Begründungen auf jeweiligen Antrag

Bei der Abrechnung eines privaten Motorfahrzeuges wird davon ausgegangen, dass möglichst in Gruppen gefahren wird und dass Mitfahrende auf ihre nicht entstandenen Reisekosten verzichten.

15. Übernachtung: Für eine auswärtige Uebernachtung die effektiven Kosten, jedoch max. Fr. 150.--
16. Spesenpauschale: Kleinspesen wie Telephon, Fax, Porti, Tram, Bus u.a. können mit einer jährlichen Pauschale abgegolten werden.  
  
Spesen nach Aufwand: Wer die Kleinspesen nach Aufwand geltend macht, verwendet das Spesenformular.
17. Sonderfälle: Andere Ansprüche, die hier nicht erwähnt sind, sind schriftlich und begründet dem ZV zu beantragen.

## Administration

18. Die Spesen werden aufgrund einer vom Vorsitzenden visierten Präsenzliste und/oder eines offiziellen Protokolls durch die Geschäftsstelle berechnet und durch die Zentralkasse bezahlt.
19. Spesen im Zusammenhang mit Aufträgen ausserhalb offizieller Sitzungen sowie sonstige Kleinspesen sind durch die betreffende Person mit dem Spesenformular abzurechnen. Diese Abrechnungen sind durch die/den Vorsitzende/n von ZV oder Christophorus-Stiftung bzw. des zuständigen ZVA-Mitgliedes zu visieren.
20. Die Auszahlung erfolgt im Monat nach Eingang der Präsenzliste oder des Protokolls.
21. Die Spesen im Zusammenhang mit der DV sind im DV-Reglement geregelt.

Nottwil, 20. Dezember 2005

## Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG

Der Zentralpräsident:

Der Zentralsekretär:

Peter Galliker

Markus Obertüfer

### Änderungskontrolle, Prüfung und Genehmigung

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Autor</b>	<b>Bemerkung (z.B. Entwurf, geändert, geprüft, genehmigt)</b>
	09.12.1995		Genehmigung durch ZV
01	01.12.2001		Anpassungen
02	06.04.2005	M. Obertüfer	Abgleich mit DV-Reglement (ZV 12.03.2005)
02	18.06.2005		Genehmigung durch ZV
03	20.12.2005	M. Obertüfer	Anpassung gem. Beschluss ZV vom 19.11.2005